

Hinweise zu den Kosten der Unterkunft und Heizung sowie zum Wohnungswechsel (Umzug)

Kosten für die Unterkunft (Bruttokaltmiete ohne Heizung)

Bei der Anspruchsberechnung für die Grundsicherungsleistungen für Arbeitsuchende nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) können nur die tatsächlichen angemessenen Unterkunfts-kosten anerkannt werden.

Zur Bestimmung der Angemessenheit hat der Kreis Herford wohnortabhängige Richtwerte für die Bruttokaltmiete festgelegt. Die Bruttokaltmiete besteht aus der Grundmiete und den Betriebskosten ohne Heizkosten.

Die angemessene Bruttokaltmiete ist abhängig von der Anzahl der Personen, die in der Bedarfsgemeinschaft bzw. im Haushalt leben. Für einen 1 Personenhaushalt ist eine Wohnfläche von max. 50 qm, für einen 2 Personenhaushalt eine Wohnfläche von max. 65 qm angemessen. Für jede weitere Person sind dann jeweils 15 qm hinzuzurechnen.

Überschreiten die Kosten für Ihre Wohnung die Referenzwerte sind Sie gehalten, die Aufwendungen zu senken. Hierzu kommen neben Verbrauchskostensenkungen die Untervermietung von Räumen und / oder Verhandlungen mit Vermieter über Mietsenkungen in Betracht. Bitte unterrichten Sie das Jobcenter in diesem Fall unaufgefordert über Ihre Bemühungen. Können Kosten nicht auf andere Art reduziert werden, kommt auch ein Umzug in Betracht.

Heizkosten

Auch die Heizkosten können nur anerkannt werden, soweit sie angemessen sind. Grundsätzlich wird bei der Prüfung des angemessenen Verbrauches von den Werten im aktuellen Bundesweiten Heizspiegel ausgegangen.

Wohnungswechsel (Umzug)

Einem Wohnungswechsel kann nur zugestimmt werden, wenn dieser erforderlich ist und die Unterkunfts-kosten der neuen Unterkunft angemessen sind. Dabei ist an die Erforderlichkeit ein strenger und objektiver Maßstab zu setzen. Die Zustimmung zum Umzug soll vor Abschluss eines neuen Mietvertrages und vor Einzug in eine neue Wohnung zeitnah beantragt werden. Lassen Sie sich daher frühzeitig vor Abschluss des neuen Vertrages von der zuständigen Sachbearbeitung beraten.

Beachten Sie bitte, dass im Falle eines Umzuges in eine andere Gemeinde außerhalb des Kreises Herford das Jobcenter am künftigen Wohnort für die Erteilung dieser Zusicherung Zuständig ist. Das Jobcenter am neuen Wohnort kann die notwendigen Wohnbeschaffungskosten (Kautio-n als Darlehen) übernehmen. Die Übernahme dieser Kosten ist ebenfalls vor Vertragsabschluss zu beantragen. Gleiches gilt für die Beantragung einer Beihilfe für notwendige Umzugskosten (z.B. Leihwagen). Diese sind jedoch bei dem bis zum Umzug zuständigen Jobcenter zu beantragen. Beachten Sie bitte auch die Kündigungsfristen um eine nahtlose Leistungsgewährung sicherzustellen.

Umzug ohne Zustimmung

Erfolgt der Umzug ohne Zustimmung können keine Umzugskosten und keine Wohnbeschaffungskosten (Kautio-n) übernommen werden. Bei einem nicht erforderlichen Umzug ohne Zustimmung laufen Sie Gefahr, dass die tatsächlichen Kosten nicht oder nur teilweise als Bedarf berücksichtigt werden können. Erfolg der Umzug innerhalb des

Kreisgebietes können die tatsächlichen Kosten für Unterkunft und Heizung nur in bisheriger Höhe anerkannt werden, soweit diese angemessen sind.

Bei einem Umzug in eine Gemeinde außerhalb des Kreisgebietes werden die tatsächlichen Unterkunfts-kosten bis zur Höhe der für diese Gemeinde angemessenen Kosten anerkannt. Ziehen Leistungsberechtigte unter 25 Jahren aus dem Elternhaus aus, erhalten sie keine Kosten der Unterkunft und Heizung sowie einen verminderten Regelbedarf.

Referenzwerte zur Ermittlung angemessener Bedarfe der Unterkunft - gültig ab 01.11.2017 – (in Euro)

Bruttokaltmiete = Kaltmiete zzgl. Betriebskosten (ohne Heizung)

Wohnungsmarkttyp		1 Pers.	2 Pers.	3 Pers.	4 Pers.	5 Pers.	je weiterer Person
		bis 50 m ²	>50 bis ≤ 65 m ²	>65 bis ≤ 80 m ²	>80 bis ≤ 95 m ²	>95 bis ≤ 110 m ²	+ 15 m ²
I	Bünde	337,00	392,60	476,80	554,80	651,20	+ 88,80
	Enger						
	Hiddenhausen						
	Kirchlengern						
	Löhne						
Spenge							
II	Herford	383,50	453,70	516,80	630,80	717,20	+ 97,80
III	Rödinghausen	317,00	378,30	451,20	517,75	607,20	+ 82,80
	Vlotho						

Es besteht zudem die Möglichkeit, den energetischen Stand eines Gebäudes bei der Bemessung der angemessenen Bedarfe für Unterkunft und Heizung zu berücksichtigen (Klimabonus). Wohnungen mit einem niedrigen Energiewert können ggf. einen Zuschlag erhalten. Für die Prüfung ist die Vorlage des aktuellen Energieausweises notwendig.

Bundesweiter Heizspiegel

Im Kreis Herford ist hinsichtlich der Heizkosten auf den „Bundesweiten Heizspiegel“ abzustellen, da kommunale Heizspiegel nicht zur Verfügung stehen. Hierbei ist die äußerste rechte Spalte („zu hoch“) zur Bestimmung des Referenzwertes heranzuziehen.

Gebäude- fläche* in qm	Verbrauch in kWh je qm und Jahr (Vergleichswerte für das Abrechnungsjahr 2015) für Raumwärme <u>und</u> Warmwasserbereitung (anteilig mit 24 kWh je qm im Verbrauchswert).			
	niedrig	mittel	erhöht	zu hoch
Heizöl				
100 – 250	< 109	109 - 167	168 - 252	> 252
251 – 500	< 105	105 - 162	163 - 245	> 245
501 – 1.000	< 101	101 - 159	160 - 239	> 239
> 1.000	< 98	98 - 156	157 - 236	> 236
Erdgas				
100 – 250	< 98	98 - 166	167 - 261	> 261
251 – 500	< 94	94 - 160	161 - 252	> 252
501 – 1.000	< 90	90 - 153	154 - 242	> 242
> 1.000	< 87	88 - 149	150 - 236	> 236
Fernwärme				
100 – 250	< 86	88 - 143	144 - 234	> 234
251 – 500	< 83	84 - 137	138 - 224	> 224
501 – 1.000	< 80	81 - 131	132 - 215	> 215
> 1.000	< 78	79 - 127	128 - 209	> 209

*Gesamtheit aller Wohnflächen